

SATZUNG

der Stadt Elmshorn für den Bebauungsplan Nr. 130

für das Gebiet zwischen der Stadtgrenze im Osten, der Straße Op de Högt im Süden, der Bundesbahnanlage im Westen, der geplanten Verbindungsstraße G zwischen Hainholzer Damm und Adenauerdamm, dem Adenauerdamm, der südlich der Lerchenstraße geplanten öffentlichen Verkehrsfläche, den Flurstücken 45 (teilweise), 64/2 (teilweise), 44/4, 44/3, 44/5 (teilweise) und 43 (teilweise) der Flur 10 (Gemarkung Klein Nordende) im Norden sowie für die Verlängerung der Straße Adenauerdamm zum Heidmühlenweg bis zur Grenze des Grundstückes Heidmühlenweg 173, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 949), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 86) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 25.10.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 130 für das Gebiet zwischen der Stadtgrenze im Osten, der Straße Op de Högt im Süden, der Bundesbahnanlage im Westen, der geplanten Verbindungsstraße G zwischen Hainholzer Damm und Adenauerdamm, dem Adenauerdamm, der südlich der Lerchenstraße geplanten öffentlichen Verkehrsfläche, den Flurstücken 45 (teilweise), 64/2 (teilweise), 44/4, 44/3, 44/5 (teilweise) und 43 (teilweise) der Flur 10 (Gemarkung Klein Nordende) im Norden sowie für die Verlängerung der Straße Adenauerdamm zum Heidmühlenweg bis zur Grenze des Grundstückes Heidmühlenweg 173, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG, § 82 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

Elmshorn, den 21.2.85

STADT ELMSHORN

Der Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 28.02.1980.

Elmshorn, den 26.11.1984

Albrecht



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.06. bis 12.07.1982, 07.02. bis 07.03.1983 sowie 16.07. bis 17.08.1984 nach vorheriger, am 03.06.1982, 29.01.1983 bzw. 06.07.84 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, im Rathaus Elmshorn, Schulstraße 15, Zimmer 312, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Elmshorn, den 26.11.1984

Albrecht



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.10.1984 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 25.10.1984 gebilligt.

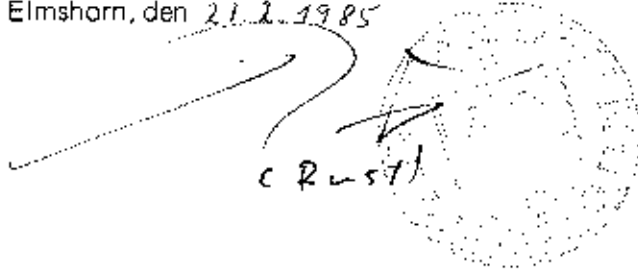
Elmshorn, den 26.11.1984

Albrecht



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 1.2. 1985⁵ Az.: IV 810d - 512.113-56,15 (130) - mit Auflagen -
erteilt. Hinweisen

Elmshorn, den 21.2.1985



~~Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.~~

~~Elmshorn, den~~

~~Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.~~

~~Elmshorn, den~~

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am *1.3.1985* mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Elmshorn, den *1.3.1985*

i. A. Müller
(Lüben)

